

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes)

(Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes betreibt der Landkreis Limburg-Weilburg als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist Träger (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz) oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Nähere über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und dessen Beendigung kann eine Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg zum Nutzungsverhältnis (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 und 3 Landesaufnahmegesetz) regeln.
- (4) Der Landkreis Limburg-Weilburg erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz).
- (5) Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner*in ist die Person, die in einer Unterkunft gemäß § 1 untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist er/sie auch Gebührenschildner*in für weitere Personen, die seiner/ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Der zuständige Sozialleistungsträger ist berechtigt, die nach Abs. 2 festgesetzten Gebühren für die untergebrachten Personen unmittelbar an den Träger der Unterkunft nach § 1 zu zahlen.
- (4) Entsteht oder endet die Unterbringung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschild anteilig der Tage, in denen das Unterbringungsverhältnis bestand.
- (5) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt. Dies bedeutet, dass der/die Nutzer/in verpflichtet bleibt, die festgesetzte Gebühr vollständig zu entrichten.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist von der untergebrachten Person dem Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz) und damit auch die Gebührenschild.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 Gesetzes über kommunale Abgaben maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz). Grundlage ist eine Gebührenkalkulation für das gesamte Kreisgebiet.

(2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Unterkunft gemäß § 1 Absatz 1 beträgt im Landkreis Limburg-Weilburg

Nr. 1 ab 01.01.2017 monatlich 313,14 Euro pro Person

Nr. 2 ab 01.01.2018 monatlich 369,71 Euro pro Person

Nr. 3 ab 01.01.2019 monatlich 381,00 Euro pro Person

Nr. 4 ab 01.01.2020 monatlich 361,00 Euro pro Person

Nr. 5 ab 01.01.2021 monatlich 385,00 Euro pro Person

Nr. 6 ab 01.01.2022 monatlich 340,00 Euro pro Person.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß, sollte leistungsrechtlich relevantes Vermögen zur Verfügung stehen.

§ 5

Keine rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) vom 13. April 2018 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018, der 2. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2019 und der 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2020 außer Kraft.